

Kiel, 23. Januar 2019

## Häufig gestellte Fragen zum neuen Umlagesystem der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein

### ► Wie funktioniert das neue Umlage-System?

Die Finanzierung der Versorgungslasten wird künftig auf einer anderen Grundlage erfolgen. In dem wir die Versorgungsleistungen neben der Besoldung der aktiven Beamten/innen in die Berechnung mit einfließen lassen, wird die Basis der Umlage-Erhebung, der sog. Umlagegrundbetrag, verbreitert. Zusätzlich werden die Versorgung und die Besoldung zueinander ins Verhältnis gesetzt und – je nach dem, welcher Verhältniswert sich hieraus errechnet - ggf. mit einem Zuschlag belegt.

Im Detail errechnet sich die Umlage dann wie folgt:

$$\text{Versorgung} + \text{Besoldung} + \text{Zuschlag} = \text{Umlagegrundbetrag} \times \text{jährlicher Hebesatz} = \text{Umlage}$$

### ► Wie errechnet sich der Verhältniswert und welche Zuschläge folgen daraus?

Der Verhältniswert bildet das Verhältnis der Versorgungsbezüge zu der Besoldung bei dem jeweiligen Mitglied ab.

$$\frac{\text{Versorgung}}{\text{Besoldung}} = \text{Verhältniswert}$$

Den Verhältniswerten sind folgende Faktorklassen zugeordnet:

Verhältniswert/ Faktor	Zuschlag
0,40 bis 0,49	5 v.H.
0,50 bis 0,59	15 v.H.
0,60 bis 0,69	25 v.H.
0,70 bis 0,79	35 v.H.
0,80 bis 0,89	45 v.H.
0,90 bis 0,99	55 v.H.
1,00 bis 1,24	65 v.H.
1,25 bis 1,49	80 v.H.
ab 1,50	100 v.H.

Kiel, 23. Januar 2019

Konkret könnte eine Umlage-Berechnung also wie folgt aussehen:

	Mitglied A	Mitglied B	Mitglied C	Mitglied D	Mitglied E
<b>Versorgung</b>	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €
<b>Besoldung</b>	400.000 €	500.000 €	600.000 €	700.000 €	1.300.000 €
<b>Faktor</b>	1,25	1,0	0,83	0,71	0,38
<b>Zuschlag</b>	80 %	65 %	45 %	35 %	0 %
<b>Umlage-GB</b>	1.620.000 €	1.650.000 €	1.595.000 €	1.620.000 €	1.800.000 €
<b>Hebesatz*)</b>	35 %	35 %	35 %	35 %	35 %
<b>Umlage</b>	567.000 €	577.500 €	558.250 €	567.000 €	630.000 €

\*) geschätzter künftiger Hebesatz

#### ► Wozu dient der Verhältniswert?

Gute Frage. Hätte man nicht auch einfach Versorgung und Besoldung addieren und darauf den Hebesatz anwenden können? Hätte man. Aber sehen Sie sich die Auswirkungen an dem nachfolgenden Beispiel an:

##### Mitglied A

Berechnung **mit** Verhältniswert

Versorgung	Besoldung	Zuschlag	UmlageGB	Hebesatz	Umlage
500.000 €	150.000 €	100 %	1.300.000 €	35 %	455.000 €

Berechnung **ohne** Verhältniswert

Versorgung	Besoldung		UmlageGB	Hebesatz	Umlage
500.000 €	150.000 €		650.000 €	35 %	<b>227.500 €</b>

##### Mitglied B

Berechnung **mit** Verhältniswert

Versorgung	Besoldung	Zuschlag	UmlageGB	Hebesatz	Umlage
150.000 €	500.000 €	0 %	650.000 €	35 %	227.500 €

Berechnung **ohne** Verhältniswert

Versorgung	Besoldung		UmlageGB	Hebesatz	Umlage
150.000 €	500.000 €		650.000 €	35 %	<b>227.500 €</b>

Vergleicht man jetzt die beiden Berechnungen der Mitglieder A und B **ohne** den Verhältniswert, so würden beide in gleicher Höhe Umlagen zu entrichten haben, obwohl im Auftrag des Mitglieds A viel höhere Versorgungsleistungen zu berechnen und auszuzahlen sind.

Eine Umlagefinanzierung hat generell den Vorteil der besseren Planbarkeit, weil Belastungsspitzen durch die Verteilung auf viele Schultern abgemildert werden. Der Gedanke der solidarischen Finanzierung darf jedoch nicht überstrapaziert werden. Die Umlage-Verpflichtung muss sich daher auch daran orientieren, in

Kiel, 23. Januar 2019

welchem Umfang (Versorgungs-)Lasten verursacht werden. Und diesem Ziel kommen wir durch den Verhältniswert deutlich näher.

► **Warum werde ich als Mitglied mit einem Zuschlag belegt, wenn meine Besoldungs- und Versorgungsbezüge in etwa gleich hoch sind?**

Das Verhältnis ist doch eigentlich gar nicht schlecht, denken Sie? Nun, dazu gibt es mehrere Dinge zu bemerken.

Zunächst einmal dieses: das neue Finanzierungs-System muss in seiner Gesamtheit betrachtet werden, d.h. es gehört auch der jährliche Hebesatz dazu. Dieser Hebesatz wird künftig niedriger sein als bisher (nach derzeitigen Schätzungen gehen wir von einem Wert zwischen 35 % und 40 % aus), weil der Umlage-Grundbetrag und damit die Basis, auf welche der Hebesatz angewendet wird, sich verbreitert. Und eine breitere Basis sorgt bekanntlich für mehr Stabilität. Auf den Hebesatz bezogen bedeutet das, dass dieser künftig nicht mehr so starken Schwankungen unterliegen wird. Denn jede Veränderung sowohl auf der Seite der Besoldung als auch auf der Seite der Versorgung wirkt sich entsprechend auf die Basis, also den Umlage-Grundbetrag aus. Bei steigenden Versorgungslasten – die ja zu erwarten sind – steigen also auch ohne Erhöhung des Hebesatzes die Umlage-Einnahmen.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass gleich hohe Besoldungs- und Versorgungslasten bedeuten, dass mehr Versorgungsempfänger/innen als aktive Bedienstete vorhanden sind, denn die Besoldung ist im Einzelfall höher als das Ruhegehalt. Das ist zunächst einmal nicht schlecht oder gut, es muss sich nur in der Höhe der Umlagepflicht niederschlagen, wenn man dem Gedanken der Verursachungsgerechtigkeit Rechnung tragen möchte.

Und nun schauen wir uns an, welche Auswirkungen es haben würde, wenn Versorgung und Besoldung gleich hoch sind und dieses Verhältnis *nicht* mit einem Zuschlag belegt würde:

Versorgung	Besoldung	Zuschlag	Umlage-GB	Hebesatz	Umlage
500.000 €	500.000 €	0 %	1.000.000 €	35 %	350.000 €

Sehen Sie es? *Ohne* den Zuschlag würde das Mitglied in dem Beispiel jährlich 150.000 € weniger Umlagen zahlen, als es der Solidargemeinschaft in Form von Versorgungslasten aufbürdet. Erst bei einem Hebesatz von 50 % würde die Höhe der zu zahlenden Umlagen die Höhe der Versorgungslasten erreichen.

„Und warum setzt die Versorgungsausgleichskasse dann keinen Hebesatz von 50 % fest?“ fragen Sie sich jetzt.

Die Frage beantwortet sich wiederum durch einen Vergleich. Folgendes Mitglied hat ein ganz anderes Verhältnis von Versorgung zu Besoldung. *Ohne* Verhältniswert bzw. Zuschlag wäre dies die umlagerechtliche Konsequenz bei einem Hebesatz von 50 %:

Versorgung	Besoldung	Zuschlag	Umlage-GB	Hebesatz	Umlage
200.000 €	800.000 €	0 %	1.000.000 €	50 %	500.000 €

Wird Ihnen der Unterschied deutlich? Werden die individuellen Verhältnisse nicht bei der Umlagebemessung berücksichtigt, so ergeben sich daraus Zahlungsverpflichtungen, die von den

Kiel, 23. Januar 2019

Versorgungslasten vollkommen abgekoppelt sind. Auch wenn die Finanzierung in einer Umlage-Gemeinschaft eine Verteilung beinhalten soll, so muss ein Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen doch erkennbar sein. Und dieses Ziel erreichen wir über den Verhältniswert und den dazugehörigen Zuschlag.

► **Warum konnte das alte Umlage-System nicht beibehalten werden?**

Jede Zeit hat ihre eigenen Herausforderungen. Moderne Verwaltung soll eine hohe Fachlichkeit aufweisen und wirtschaftlich handeln. Um diesen Spagat zu bewältigen, muss qualifiziertes Personal vorgehalten werden. Scheiden langjährige Beamte/innen aus dem aktiven Dienst aus und treten in den Ruhestand, so gelingt häufig keine Nachbesetzung mit einem Bewerber, der auch noch die Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllt. Auch die Modernisierung innerhalb der Verwaltung, Organisationsuntersuchungen, Wirtschaftlichkeitsanalysen und Aufgabenverlagerungen führen dazu, dass Beamtenstellen nicht nachbesetzt wurden bzw. werden können.

Kein Problem? Doch, das ist ein Problem! Denn die Finanzierung der Versorgungslasten innerhalb der Umlagegemeinschaft der VAK erfolgte nach dem bisherigen Umlage-System auf der Grundlage der Besoldung der aktiven Bediensteten. Und von diesen gab und gibt es immer weniger, wohingegen die Zahl der Versorgungsempfänger/innen und Hinterbliebenen kontinuierlich steigt. Und das ist erst der Anfang... Nicht nur auf kommunaler Ebene steht eine Entwicklung bevor, die ein Umdenken erforderlich macht: Zum einen werden in den kommenden 15 Jahren deutlich mehr Beamte/innen als in der Vergangenheit in den Ruhestand treten. Zum anderen werden unsere Ruhegehaltsempfänger/innen immer älter. In der Summe führt dies dazu, dass die jährlichen Versorgungslasten, die die Solidargemeinschaft zu finanzieren hat, stark ansteigen werden.

Es war also an der Zeit, das bisherige Umlage-System, dass in der Vergangenheit durchaus funktioniert hat, auf den Prüfstand zu stellen. Und das Ergebnis sehen Sie nun hier!

► **Welche Auswirkungen hat das Verhältnis der Besoldung zu der Versorgung?**

Grundsätzlich kann man festhalten, dass sich jede Veränderung in den Bereichen Besoldung und Versorgung auf den Umlage-Grundbetrag und damit auf die Höhe der zu zahlenden Umlage auswirkt. Ergibt sich nur in einem der beiden Bereiche eine Änderung, so folgt daraus wahrscheinlich auch eine Änderung des Verhältniswerts. Ändert sich der Verhältniswert, so ändert sich auch der Zuschlag, um den die Summe aus Versorgung und Besoldung zu erhöhen ist.

Man könnte die Auswirkungen vereinfachend in etwa wie folgt:

Versorgung steigt ↑	Verhältniswert/ Faktor steigt ↑	Zuschlag steigt ↑	Umlage steigt ↑
Versorgung sinkt ↓	Verhältniswert / Faktor sinkt ↓	Zuschlag sinkt ↓	Umlage sinkt ↓
Besoldung steigt ↑	Verhältniswert/ Faktor sinkt ↓	Zuschlag sinkt ↓	Umlage sinkt ↓
Besoldung sinkt ↓	Verhältniswert/ Faktor steigt ↑	Zuschlag steigt ↑	Umlage steigt ↑

Kiel, 23. Januar 2019

Diese Annahmen sind natürlich auch untereinander kombinierbar und verstärken sich dann in ihrer Auswirkung entsprechend (z.B. Versorgung steigt und Besoldung sinkt) oder können sich gegenseitig regulieren bzw. aufheben (z.B. Versorgung steigt und Besoldung steigt).

► **Gibt es künftig noch eine Solidarumlage?**

Nein, die gibt es künftig nicht mehr. Die Solidarumlage passte systematisch zu einer Umlage-Finanzierung, die allein auf Basis der Besoldung der Aktiven erfolgte. Weil die Zahl der aktiven Bediensteten seit den 90er Jahren kontinuierlich gesunken ist, wurde die Vorschrift in die Satzung aufgenommen, um den Mitgliedern einen Anreiz zu bieten, den Stand ihrer Aktiven auf dem bisherigen Niveau zu halten. Die Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie die zu erwartenden demographischen Veränderungen haben nun jedoch zu einer neuen Umlage-Struktur geführt.

Weil im neuen Umlage-System sowohl die Versorgung als auch die Besoldung sowie das Verhältnis dieser beiden Werte zueinander in die Zahlungsverpflichtung des jeweiligen Mitglieds mit einfließen, ist es weder notwendig noch wäre es zweckdienlich, den Stand der Aktiven zu erfassen bzw. mit einer gesonderten Umlagepflicht zu belegen. Würde man etwas Ähnliches wie die Solidarumlage weiter erheben wollen, würde dies zu einer Erhöhung auf der Seite der Besoldung führen, was wiederum zu einem niedrigeren Verhältniswert und damit einen niedrigeren Zuschlag führen würde, im Ergebnis also zu einer Reduzierung der Umlagepflicht. Dies war nicht Ziel und Zweck der Solidarumlage, der Gedanke der Verursachungsgerechtigkeit würde damit konterkariert.

Darüber hinaus entfällt auch die z.T. aufwendige Meldepflicht von sog. Nachbesetzungsketten, was sowohl auf beiden Seiten den Verwaltungsaufwand verringert.

► **Was passiert mit den sog. Versorgungs- oder auch Dienstherrenanteilen z.B. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand?**

Auch die gibt es künftig nicht mehr. Die Beteiligungspflicht der Mitglieder in Fällen, in denen Beamte/innen z.B. wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, diente - ebenso wie die Solidarumlage - dem Ziel, die Finanzierung der Versorgungsleistungen zu gewährleisten. Wird ein/e Beamter/in vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt, so verkürzte sich im bisherigen Umlage-System der Zeitraum, in welchem für diesen Bediensteten Umlagen erhoben werden konnten. Gleichzeitig verlängerte sich der Zeitraum, in welchem für diesen Bediensteten bzw. seine Hinterbliebenen Versorgungsleistungen zu erbringen waren.

Weil bei der künftigen Umlage-Finanzierung die Versorgungsleistungen in die Umlagebemessung mit einfließen, führt die Versetzung eines/r Beamten/in in den Ruhestand künftig zu einer Erhöhung des Umlagegrundbetrages und zwar für die gesamte Dauer der Leistungsverpflichtung. Eine darüber hinaus gehende Beteiligung des Mitglieds ist somit nicht mehr erforderlich.

► **Was passiert mit dem altersabhängigen persönlichen Umlage-Prozentsatz?**

Auch diesen wird es in Zukunft nicht mehr geben. Zu den bereits erwähnten Herausforderungen der Zukunft wird nicht nur die Finanzierung der anstehenden Pensionierungswelle gehören, sondern auch die Schwierigkeit, die frei werdenden Stellen nach zu besetzen. Wer qualifizierten Nachwuchs gefunden und

Kiel, 23. Januar 2019

insbesondere bei Quereinsteigern die Hürden des Beamten- und Laufbahnrechts genommen hat, soll dann nicht an der hohen lebensalters-abhängigen Umlagepflicht scheitern. Darum wird das Lebensalter aller Bediensteten künftig nicht mehr bei der Umlage-Erhebung berücksichtigt werden. Und das gilt sowohl für Laufbahnbeamte/innen wie auch für Zeitbeamte/innen.

Ein weiterer Grund für die Entscheidung, auf die Festsetzung des persönlichen Umlage-Prozentsatzes zu verzichten, ist, dass auch dieser bei der Ermittlung des Verhältniswertes und ggf. auch bei der Ermittlung der Faktorklasse zu einer Erhöhung führen würde

► **Werden künftig auch die Beamtenanwärter/innen in die Umlage-Berechnung mit einbezogen?**

Ja. Die Zeit im Vorbereitungsdienst wird bei der späteren Berechnung der Ruhegehaltsbezüge als ruhgehaltfähig berücksichtigt. Darüber hinaus haben Beamtenanwärter/innen während ihres Vorbereitungsdienstes – ebenso wie Beamte auf Probe oder Lebenszeit – versorgungsrechtliche Ansprüche wie z.B. Dienstatfall-Fürsorgeleistungen. Aus diesem Grund sollen diese Zeiten künftig auch in die Berechnung der Umlage des jeweiligen Mitglieds mit einfließen.

Die Beamtenanwärter/innen werden im Übrigen damit den Angestellten gleichgestellt, denn auch bei diesen werden vom ersten Tag ihrer Ausbildung an Rentenversicherungsbeiträge fällig.

Im Hinblick auf die Umlage-Berechnung hat dies folgende Auswirkungen: die Anwärterbezüge erhöhen die Besoldung des jeweiligen Dienstherren insgesamt und können damit im Einzelfall sogar in positiver Weise Einfluss auf die Faktorklasse und den sich daraus ergebenden Zuschlag nehmen.

Sollte ein Beamtenanwärter unversorgt ausscheiden, so wird die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wie bisher auch durch die VAK durchgeführt. Die Nachversicherungsbeiträge werden von dem Mitglied jedoch nicht mehr zur Erstattung angefordert.

► **Muss ich weiterhin vor der erstmaligen Anmeldung einer/s Beamten/in ein Gesundheitszeugnis vorlegen?**

Nein, das ist nicht mehr nötig.

Der Gesetzgeber hat dem Dienstherrn eine grundsätzliche Verpflichtung auferlegt, die gesundheitliche Eignung eines Bewerbers zu prüfen, denn diese ist Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis. Beamte/innen befinden sich in einem sog. Dienst- und Treueverhältnis, das den Dienstherrn dazu verpflichtet, „für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen“ (§ 45 BeamtStG). Diese weitreichende Verpflichtung allein ist Anreiz genug, sich – soweit prognostizierbar – seitens des Dienstherrn Klarheit zu verschaffen über den Gesundheitszustand potentieller Bewerber/innen und deren Belastbarkeit.

► **Warum wird die Umlage nicht mehr auf der Grundlage von Durchschnitts-Besoldungsgruppen erhoben?**

Hierfür gibt es mehrere Gründe. Zum einen wurde den Beamtinnen und Beamten ab dem 01.07.2016 ein erweitertes Recht eingeräumt, Anwartschaftsberechnungen, also Fiktiv-Berechnungen ihrer Ruhegehaltsbezüge zu einem Stichtag, anzufordern. Um diesem Anspruch nachkommen zu können,

Kiel, 23. Januar 2019

müssen wir möglichst zeitnah über die einer solchen Berechnung zugrunde liegenden Informationen verfügen können. Dazu gehört u.a. die tatsächliche aktuelle Besoldungsgruppe. Darüber hinaus berechnen wir auftragsweise für unserer Mitglieder die Pensionsrückstellungen. Hierfür greifen wir im Bereich der Versorgung auf die tatsächlichen Bezüge zurück, im Bereich der aktiven Bediensteten jedoch bisher – weil wir über keine andere Datengrundlage verfügten – auf Durchschnittsbesoldungsgruppen. Im Bereich der aktiven Bediensteten sind die Berechnungen der Pensionsrückstellungen demzufolge mit größeren Ungenauigkeiten behaftet, die beim Übergang in die Versorgung z.T. zu erheblichen Schwankungen führen.

Mit unserem neuen EDV-Programm greifen wir künftig für die Berechnung der Versorgung sowie für die Berechnung der Umlage auf denselben Datenstamm zu. Eingaben erfolgen damit nur noch einmalig, was unseren Verwaltungsaufwand reduziert. Allerdings müssen aus diesem Grund auch die tatsächlichen Besoldungsgruppen der Bediensteten in das EDV-Programm eingepflegt werden.

So können wir künftig zeitnaher Versorgungsauskünfte erteilen und die Pensionsrückstellungen genauer berechnen.

**► Gibt es eine Möglichkeit, die künftige Umlage-Belastung zu errechnen? Was brauche ich dafür und wie genau ist das Ergebnis zum jetzigen Zeitpunkt?**

Ja, die gibt es. Auf unserer Homepage ([www.vak-sh.de](http://www.vak-sh.de)) finden Sie auf der linken Seite unter der Überschrift „Unser Profil“ den Bereich Finanzdienstleistungen und hier unter der Überschrift „Finanzdienstleistungen Merkblätter“ kommen Sie zu der Überschrift „Neue Finanzierungsgrundlagen der VAK S-H“. Sie finden hier ein Berechnungs-Tool im Excel-Format, mit dem Sie Ihre künftige Umlage-Belastung errechnen können.

Für die Berechnung müssen Sie die folgenden Daten/ Zahlen bereithalten:

- die Summe der Brutto-Besoldung Ihrer Beamten/innen
- die Summe der Brutto-Versorgungsbezüge Ihrer Versorgungsempfänger/innen bzw. Hinterbliebenen.

Die Brutto-Besoldung umfasst nach den neuen Finanzierungsgrundlagen nicht mehr die Durchschnitts-Besoldungsgruppen der Laufbahnbeamten/innen aus der Laufbahngruppen1, 1. Einstiegsamt (Bes-Gr. A 8), der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Bes-Gr. A 11) oder der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (Bes-Gr. A 14), sondern künftig das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe nach dem tatsächlich verliehenen Amt, der Familienzuschlag für Verheiratete ohne Kinder sowie Zulagen, soweit sie nach den Vorgaben des Besoldungs- und Versorgungsrechts ruhegehaltfähig sind.

Liegt Ihnen die Summe der Besoldung all Ihrer Beamten/innen nach den vorgenannten Vorgaben nicht vor, so greifen Sie alternativ auf die Summe der tatsächlich gezahlten Brutto-Besoldung zu oder aber verwenden Sie den Umlage-Grundbetrag aus der Umlage-Hochrechnung 2018, ohne die darin enthaltenen Solidarumlagen. Die so errechnete künftige Umlage-Pflicht weicht dann allerdings von der tatsächlich zu erwartenden Umlage-Pflicht ab.

Die Brutto-Versorgungsbezüge entnehmen Sie der Anlage zum Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsrücklage vom 15.05.2018. Es handelt sich hierbei um die Brutto-Versorgungsbezüge des Jahres 2017, d.h. auch hier wird sich mit den aktuelleren Werten eine andere Umlage-Pflicht ergeben. Als „grober Anhaltswert“ kann das Ergebnis allerdings dennoch verwendet werden.

Kiel, 23. Januar 2019

► **In welchem zeitlichen Rahmen werden die neuen Finanzierungsgrundlagen eingeführt werden?**

Die Satzungsänderungen und damit die neuen Umlage-Grundlagen sollen mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft treten. Übergangsregelungen wird es nicht geben. Sobald alle umlagererelevanten Informationen über die aktiven Bediensteten in das neue EDV-System eingegeben wurden, wird - nach Gegenüberstellung mit den zu erwartenden Versorgungslasten und den Personal- und Sachkosten – der voraussichtliche jährliche Hebesatz ermittelt. Auf Basis dieser Daten wird unseren Mitgliedern bis Juni 2019 eine Umlage-Hochrechnung, die die ab 01.01.2020 zu erwartende Umlage-Pflicht beinhaltet, zur Verfügung gestellt.

► **Welche Informationen müssen die Mitglieder der VAK S-H mitteilen und wann erfolgt die Festsetzung der Umlage-Abschläge und die endgültige Abrechnung der jährlichen Umlage?**

Die Berechnung der Umlage-Höhe wird künftig nicht mehr in dem Maße pauschaliert erfolgen, wie dies bislang der Fall war. Darüber hinaus führen umlagererelevante Veränderungen im Bereich der Aktiven-Besoldung wie auch beim Versorgungsaufwand zu einem geänderten Verhältnissatz und damit u.U. auch zu einem anderen Zuschlag.

Umlagerelevante Veränderungen sind u.a.

- Zugang oder Abgang von Beamten/innen
- Zugang oder Abgang von Versorgungsempfängern/innen
- Änderungen der Besoldungsgruppe oder der vertraglich vereinbarten ruhegehaltfähigen Bezüge
- Laufbahnwechsel und/ oder Laufbahngruppenaufstieg
- Gewährung von (ruhegehaltfähigen) Zulagen
- Gewährung von Teilzeitbeschäftigungen
- An- oder Aberkennung einer Schwerbehinderung
- Beurlaubungen

Jede dieser Veränderungen hat in Zukunft Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Umlagepflicht. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, uns hierüber schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Eine Umlage-Hochrechnung für das Folgejahr erhalten Sie künftig im Juni/ Juli des laufenden Jahres.

Die Festsetzung der Abschlagszahlung für das Folgejahr werden wir voraussichtlich zu Beginn des Monats Oktober des laufenden Jahres versenden.

Ende Oktober/ Anfang November des Jahres erhalten Sie die Jahreslisten, die alle umlagererelevanten Daten Ihrer aktiven Bediensteten enthalten. Die Jahresliste ist innerhalb 1 Monats von Ihnen auf Richtigkeit zu prüfen sein und unterzeichnet an uns zurückgesendet. Soweit sich hiernach noch Veränderungen ergeben, nehmen wir die entsprechenden Eingaben im Dezember des betreffenden Jahres bzw. im Januar des Folgejahres vor und veranlassen dann – spätestens bis zum 15.02. – die Umlage-Endabrechnung.

**Haben Sie noch weitere Fragen zum neuen Umlagesystem der VAK S-H oder zur Berechnung der Umlage? Falls ja, wenden Sie sich gerne an uns. Wir nehmen Ihre Fragen außerdem gerne zum Anlass, unseren Frage- und Antwortkatalog zu erweitern. Nutzen Sie auch die Gelegenheit, Ihre künftige Umlagehöhe zu ermitteln (siehe [www.vak-sh.de](http://www.vak-sh.de)).**